

<b>Zeitschrift:</b>	Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten
<b>Herausgeber:</b>	Bernhard Otto
<b>Band:</b>	4 (1782)
<b>Heft:</b>	14
<b>Artikel:</b>	Rheintalische Sanitäts-Ordnung die Viehseuche betreffend, mit einigen eingeschaltenen Zusätzen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-543636">https://doi.org/10.5169/seals-543636</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Sammler.

## Eine gemeinnützige Wochenschrift, für Bündten.

---

Vierzehntes Stück.

---

Rheintalische Sanitäts-Ordnung die Viehseuche betreffend, mit einigen eingeschaltenen Zusätzen.

**W**ir halten es nicht für unnützlich aus dieser Verordnung, welche 1780 von den 9 Hochlöbl. das Rheinthal regierenden Orten, aus landesväterlichem Wohlmeinen gemacht, und genau zu halten, ernstlich anbefohlen worden, das wesentliche unsern Lesern mitzutheilen.

1. Es soll in keine Gemeinde dieser Grafschaft kein Stück Vieh hineingekauft, oder hineingeführt werden können, von welchem nicht mit einem besondern gedruckten, und durch den Vorgesetzten des Orts unterschriebenen Gesundheitsschein, die Farbe, das Alter, der Ort, woher es komme, daß selbiges gesund, auch das Stück Vieh selbst mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sey, ein halbes Jahr lang an einem gesunden Ort gestanden habe, bescheint werden kann; ein solch unterschriebener Schein soll nicht länger, als einen Monat gültig seyn.

Im Lande selbst soll jeder Verkäufer dem Käufer mit dem Vieh, das er ihm verkauft, es sey auf dem Markt oder beim Stall, einen solchen Schein einzuhändigen schuldig seyn, und ohne solchen es der Käufer nichts annehmen und heim führen dürfen. Wenn ein Gemeindgenosß ein oder mehrere Stücke Vieh in die Gemeind bringt, er mag es nun aus der Fremde, oder von einem andern

Orte der Graffshaft haben, oder wenn er es auch nur von seinem Nachbar her hat, so soll er das Stück Vieh, samt dem dazu gehörigen Gesundheitsschein, sogleich dem ersten Vorgesetzten seines Ortes vorzuweisen schuldig seyn, damit die Vorgesetzten allemal bestimmt wissen, woher, und von was Beschaffenheit jedes Stück Vieh sey, welches in ihrer Gemeinde sich befindet. Will ein Viehhändler ein solches heimgebrachtes Stück Vieh sogleich wieder auf einem Markt oder anderwärts verkaufen, so soll er von dem Vorgesetzten seiner Gemeinde dem vorgezeigten Gesundheitsschein schriftlich beisezen lassen, daß er als Käufer und Besitzer desselben gesinnet sey, solches wieder zu verkaufen, und solle auch solcher Schein nicht über einen Monat gültig seyn. Die gedruckten Scheine oder Formulare müssen in jeder Gemeinde zu haben seyn. Wer dieser Verordnung zuwider handeln sollte, wird das erste mal mit einer Geldbuße von 10 fl. und das zweite mal mit der gedoppelten Buße belegt, auch je nach Besinden der Umständen ernstlicher bestraft, und wenn Verdacht einiger Gefahr zugegen wäre, das Stück Vieh selbst nie der geschlagen.

2. Sobald sich irgendwo im Lande eine Krankheit an dem Hornviehe zu äußern anfängt, so muß solches den Vorgesetzten jübiger Gemeinde sogleich angezeigt, und von denselben, in Beisehn eines erfahrenen Vieharztes, ohne Unstand bestmöglichst untersucht werden, worin die Krankheit eigentlich bestehet, und ob selbige für ansteckend zu halten sey, oder nicht? Worauf sie dann der Regierung geziemenden Rapport erstatten sollen.

3. Wäre zwar die Krankheit nur von wenigem Belang, aber doch einige Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie möchte ansteckend seyn, so sollen anfangs nur die Ställe, in denen das frakte Vieh steht, gesperrt werden.

4. Falls aber eine weitere Ausbreitung der Krankheit mit Grund zu besorgen wäre, so solle dann der Bann auf die ganze Dorfschaft ausgedehnet, und vornehmlich folgende Vorsicht gebraucht werden: Das gesunde Vieh soll auf keine Weise zu dem kranken gelassen, auch keine Schafe oder Ziegen, so bei krankem Vieh in gleichen Ställen gestanden, zu gesunden gestellt werden. Das Futter soll, so viel möglich, rein und gut seyn, das Vieh aber damit nicht übersüttert werden. Auch soll das Brunnen oder Bachwasser, das dem Vieh gereicht wird, vor dem Stall in andere Geschirre gegossen, mithin mit keinen Gefäßen, die man nachher wieder zu den Brünnchen oder Bächchen trägt, in die Ställe hineingegangen werden. Gleichergestalt soll auch kein Geschirr, oder Geräthe, so zum Dienst des kranken Viehes gebraucht worden, nachher wieder für das gesunde gebraucht werden. Die Ställe sollen fleißig gesäubert, und das Vieh selbst reinlich gehalten werden. Im Stalle worinn ein krankes Stück Vieh stehet oder gestanden hat, muß man dessen Stand und Barmen mit Laugen sauber abwaschen, und den Stall mit Wachholderbeeren vorsichtig räuchern, auch alle Morgen denselben mit Eßig besprengen. Erkranktes oder angestecktes Vieh soll gar nicht (zu anderm Vieh) auf die Weiden gelassen werden, und gesundes Vieh aus dem angesteckten Dorfe, auf keine andere, als allenfalls solche, die weder mit Landstrassen, Holzungen, oder dergleichen Gütern, wohin auch fremdes Vieh etwa kommen möchte, die mindeste Gemeinschaft haben, und auch dann noch muß solches mit aller Vorsicht und Behutsamkeit geschehen. (Man muß verhüten, daß kein gesundes Vieh sich dem Stall, wo erkranktes Vieh stehet nähern könne; abgesonderte Ställe in Gütern, wo kein anderes Vieh hinkommen könnte, wären zu Lazarethställen die besten.)

5. Den Vorgesetzten eines angesteckten Ortes liegt ob, sorgfältig zu verhüten, daß kein Vieh weder auf gewohnte Fahrmärkte geführt, noch sonst anderwärts hin verkauft, auch alles Fahren mit Hornvieh von daher in benachbarte Dörfer unterlassen werde. (Dass den Vorgesetzten der benachbarten gesunden Dörter die gegenseitige Wachsamkeit obliege zu verhüten, daß kein Vieh noch ansteckende Sachen aus dem angesteckten Orte dahin geführt werden, versteht sich von selbst. Daher ist es billig, daß allen benachbarten Gemeinden im Fall einer ausgebrochenen Seuche sogleich Nachricht davon gegeben werde.) Während der Zeit eines grazirenden Viehprestens soll keinen Bettlern die Nachtherberge in den Ställen gestattet werden. Ohne Vorwissen und Bewilligung der Vorgesetzten solle in einem solchen Dorfe kein Stück Vieh geschlachtet werden, um das Fleisch zu verkaufen, oder selbst zu essen; sollte aber die Bewilligung hiezu ertheilt seyn, so solle nebst dem Mezger und Vieharzt auch ein Vorgesetzter beim Schlachten zugegen seyn, und diese sollen bei ihren Pflichten das geschlachtete beschützen, und das Fleisch nicht zum Gebrauch aufzubehalten gestatten, es sey denn gesund erfunden worden. Es sollen zwei Vorgesetzte in Beiseynt eines Vieharztes wöchentlich alle Ställe des Dorfs (zuerst die gesunden) durchgehen, und nach einer besonders dazu eingerichteten Tabell den Namen eines jeden Besitzers, die Anzahl und Beschaffenheit seines sowohl gesunden als franken Viehes, samt dem Namen des Vieharztes, der dieses in der Cur hat, ordentlich verzeichnen, und der Regierung einsenden. Eben derselben solle auch, nachdem ein gefallenes Stück Vieh in Gegenwart des Vieharztes und einiger Vorgesetzten, eröffnet, und desselben äußere und innere Theile genau untersucht worden, das Befinden hievon gewissenhaft hinterbracht werden,

Bei stark ansteckenden Seuchen ist ferner zu beobachten, daß die Leute, welche dem franken Vieh abwarten, sowohl Aerzte als Besitzer desselben, in keine Ställe, wo gesundes Vieh steht, gehen sollen; wäre aber dieses zu halten unmöglich, so sollen sie, wenn sie zu dem angesteckten Vieh gehen, zwilchene oder leinene beschlossene Kittel anziehen, sie, wenn sie die Ställe verlassen, wieder ablegen, nicht bei andern Kleidern sondern besonders verwahren, und über jedesmal die Hände sauber (mit Lauge oder Eßig) waschen.

Der Abgang von angestecktem Vieh, desgleichen die Lauge, womit die Ställe, ferner das Wasser worinn die Kleider, so man in diesen Ställen getragen, gewaschen worden, sollen in besondere Gruben gethan, mit Aschen bestreut, und wohl bedeckt werden. Alle Hausthiere, Hunde, Katzen ic. sollen von Ställen, darinn frankes Vieh steht, sorgfältig abgehalten werden. Wenn ungesachtet aller angewandten Sorgfalt gewisse Zeichen vorhanden, daß einem Stück Vieh nicht mehr zu helfen sey, so ist am besten, daß solches todt geschlagen werde, und zwar in oder nächst bei dem Stall \*), darinn es gestanden, jedoch daß solches keineswegs nahe bei den Missstätten geschehe; da dann ihm das Maul mit einem Tuch zu verbinden, und es von daher auf einer besonders dazu verordneten Schleissen an den Ort zu führen, wo es muß verwahret werden; man kann es auch bei dieser Grube schlachten, wenn sie nicht weit entfernt, und kein gesundes Vieh über gleichen Weg geführt oder getrieben wird. (Im Anfang eines ausgebrochenen Pestens wäre weit aus das dienlichste, das franke Stück Vieh, oder wenn es auch mehrere wären, ohne Aufschub nieder zu schlagen, und zu verscharren, da dann eine proportionirte Schnitzung auf jedes Stück Vieh in einer Gemeinde zu machen, und damit dem Besitzer eine Vergütung seines Schadens zu geben, zugleich aber auch das Verheimlichen von dieser Vergütung auszuschließen, und nach Besinden mit einer schweren Strafe

\*) Schwer frankes Vieh muß man niemals selbst fallen lassen, sonder schlachten; ein von selbst verreckendes Vieh hat eine größere Fäulung, und steckt um so viel mehr an. Die Bestrafung eines gefallenen Stücks muß aber nie im Stalle, sondern an einem abgesonderten Orte geschehen, damit der faule aufsteigende Dunst sich ohne Schaden verlieren könne.



Strafe zu belegen wäre.) Ein frankes gefallenes oder geschlachtetes Stück Vieh soll (unter hoher Strafe, zu keiner Zeit, niemalen heimlich verscharrer) in kein Tobel, stehendes oder liegendes Wasser geworfen, sondern (wenn es vom Presten angegriffen war) in eine wenigstens 6 Schuhe tiefe Grube, jedesimal in Beiseyn wenigstens eines Vorgesetzten am Ort (mit samt der Haut) verscharrer, daselbst das Ras mit ungelöschem Kalk oder mit Asche bestreut, und mit einem großen Haufen Erde, welche wohl muß in einander geschlagen und getreten seyn, (oder zugleich mit Steinen) bedeckt, und diese Gruben an solchen Orten gemacht (und verdrirt oder umräumt) werden, die von der angesteckten Stelle entfernt sind, und zwar auf solchen Plätzen, wohin kein gesundes Vieh kommt, und kein Wasser nahe durchläuft.

6. Betrifft die Verbindlichkeit der Vorgesetzten, der höhern Landes-Regierung von allen ihrer Aufmerksamkeit würdigen Sanitäts-Angelegenheiten, besonders auch von ansteckenden Viehseuchen ungesäumte Nachricht zu ertheilen, und sich in wichtigen Fällen bei derselben Raths zu erholen.

7. Die Häute von gefallenem oder geschlachtetem frankem Vieh, wenn selbiges mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gewesen, sollen ohne anders verschnitten und verscharrer, die Ställe, in welchen dergleichen Vieh gestanden, einige (wenigstens 3) Monate offen gelassen und erlustet, auch Stände und Krippen weg geschlossen (und verbrennt) werden. (Wenn diese Erneuerung des Stalles nicht wohl angehet, so muß doch derselbe wohl ausgeräumt, alles Holzwerk mit einer Lauge fleißig gewaschen, sauber abgescharrt, und gefeget werden; den Stand des franken Viehs besonders lasse man noch rein abhoblen und waschen, und den Stall öfters durchräuchern. Aller Unrat, und alles auf dem Stalle noch vorrathige Futter, wenn es von der Ansteckung berührt, oder von den ansteckenden Dünsten getroffen werden konnte, muß vergraben und verbrennt werden. So lang die Krankheit währet, muß man den Mist vom angesteckten Vieh sich nicht anhäufen lassen, sondern am besten alltäglich in eine besondere Grube sammeln und mit Erde zuscharren. Der Dünger von frankem Vieh soll ohne das niemals auf die Güter verführt und ausgebreitet werden dürfen.

8. Betrifft das zu haltende Sanitäts-Protokoll, worinn besonders auch die Namen der Personen, die in den Gemeinden zu Oberaufsehern bestellt sind, ordentlich verzeichnet werden müssen.

9. Niemand

9. Niemand soll die Vieharzneikunst treiben dürfen, der sich nicht vorher bei der Regierung gemeldet, ins Handgeslubd genommen, mit den benöthigten Verhaltungsbefehlen versehen, und dessen Name nicht in das Sanitäts-Protokoll eingeschrieben worden. Derselben Pflichten bestehen, außer den schon oben beiläufig angeführten, noch weiters in folgendem: Wenn sie irgendwo berufen werden, die Krankheit des Viehs genau und mit aller Sorgfalt zu untersuchen, und keine andere, als vernünftige, heilsame, und so viel möglich einfache Mittel dagegen zu gebrauchen, hingegen sich vor allzu weitläufigen, zusammengesetzten, schädlichen, unnützen, abergläubischen, und lachsnerischen Arzneien (Segensprechen u. d. g.) äußersten Fleisches zu hüten, auch insonderheit arme Leute nicht in unnötige Kosten zu versetzen. Sollten sie in der Ausübung der den Vorgesetzten vorgeschriebenen Pflichten einige Nachlässigkeit bemerken, so sollen sie eidlich verbunden seyn, solches der Regierung ohne Aufschub anzuzeigen. Mit den der Regierung wöchentlich einzuliefernden Listen von dem jedesmaligen Zustande der Seuche, sollen sie auch eine ausführliche Anzeige der Arzneien abgeben lassen, von denen sie eine besondere gute und heilsame Wirkung verspüht zu haben vermeinen. (Es wäre nicht ohne Nutzen, wenn sie von jedem kranken Stück ein Tagbuch führen, worein sie den Lauf der Krankheit, und alles was sie täglich bemerken, genau aufzeichnen würden.) Den Landleuten sollen sie alles Ernsts abrathen, daß sie von erkranktem Vieh keine Milch oder davon verfertigten Butter oder Käss essen, auch keineswegs zugeben, daß das Fleisch von abgethanem Vieh zum Gebrauch aufbehalten werde. Das Verheelen und Verschweigen schwerer oder ihnen verdächtig scheinender Krankheiten, sollen sie sich bei höchster Strafe untersagt seyn lassen. Würde endlich ein Vieharzt gewahr, daß jemand sich mit Heilung schwerer Krankheiten abgeben wollte, ohne daß er obrigkeitlich dazu verordnet ist, so sollte er es der Regierung anzeigen schuldig seyn, u. s. w.

10. Wenn in benachbarten Gegenden eine Viehseuche graskirt, so ist es eine unentbehrliche Sache, alle Komunikations-Passagen gründlich zu kennen, und eine zuverlässige Nota davon zu besitzen, damit in jedem Falle die Gränzen (Haupt- und Nebenstrassen und andere Passagen durch Wachen, Gräben und Verzäunungen) gegen die angesteckte Landschaft verwahrt werden könne. (Sollte sich jemand erfrechen, mit Vieh oder andern verdächtigen Sachen,

durch Nebenwege aus der angestieckten Gegend sich einzuschleichen, so kann mit Niederschlagung des Viehs, und auf andere Weise, nach aller Strenge gegen einen solchen Frevler verfahren werden. Die Sperrung eines angestieckten Stalls, eines Orts, einer Gemeind, einer Landschaft gegen die andere, muß übrigens noch einige Zeit fort dauen \*), nachdem die Seuche wirklich aufgehört hat, bis nemlich eine genügsame Probezeit von der völlig hergestellten Gesundheit, und von der Sicherheit vor aller fernern Ansteckung hinlängliche Versicherung gegeben hat. Zu diesem Ende hin muß an dem angestieckten gewesenen Orte, alles Vieh alle 8 oder 14 Tage durch erfahrene Leute genau besichtigt, und nachgesehen werden, ob einiger Verdacht der Seuche bei einem Stücke gefunden werde, oder ob es alles gesund sey, und davon muß den benachbarten Gemeinden oder Landschaften ein gewissenhafter Bericht erstattet werden.)

Wir empfehlen noch zum Nachlesen über diesen Gegenstand eine kleine Schrift: "Abhandlung von der Viehseuche zum Besten des Landes zu Bern bekannt gemacht, nun aber aus Befehl hoher Superiorität des Freistaates der drei Bünde auch diesen Landen zum Nutzen nachgedruckt, und mit einigen Anmerkungen begleitet. Chur 1774." Diese Schrift enthält die schätzbare "Abhandlung des Hrn. von Haller von der Viehseuche, mit verschiedenen nuzbaren auf unser Land passenden Anmerkungen, ferner einen von dem Löbl. Sanitätsrath zu Mailand herausgegebener Unterricht, die Lungenseuche betreffend, und einen Auszug aus einem Gutachten der Aerzte, in Betreff der Sperre." Wir können jedoch nicht unangemerkt lassen, daß uns die S. 33 in den Anmerkungen vergönnte Nachsicht, etwas, es sey Fleisch, Unfett oder Haut, von einem wirklich angestieckt befundenen Stück zu benutzen, höchst unsicher vorkommt, und dieses sowohl in Absicht auf die mögliche Ausbreitung der Ansteckung, als auf die Gesundheit der Menschen; man hat Beispiele dafür und dawider: es ist aber doch vorsichtiger sich auf dieses zufällige Glück nicht zu verlassen; siehe in eben dieser angeführten Schrift die S. 18 stehende gründliche Anmerkung, der wir, so wie der in der angeführten Rheinthalischen Verordnung bemerkten Strenge unsern ganzen Beifall geben müssen.

\*) Nach einer Bundstädtlichen hohen Verordnung in unsrem Lande von 1757 werden zur Eröffnung des Passes 12 volle Wochen, und zum Durchpaß ohne Aufenthalt 6 Wochen und 3 Tage Probezeit erforderl.